

An
alle Interessierten

Beschluss des 70. Studierendenparlaments

Änderung der Sozial- und Finanzordnung (Anmerkungen der Rechtsabteilung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 10. Sitzung des 70. Studierendenparlaments am 2023-02-12 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP70-A079- Änderung der Sozial- und Finanzordnung (Anmerkungen der Rechtsabteilung)“ wird mit **(36/0/1)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Ernst Steller
Präsident des 70. Studierenden-
parlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

esteller@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: es
12.02.2023

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/3

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

1. a) Ergänze in §54 Abs. 3 FinO in der Tabelle die neue Zeile:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender und stellv. Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzender des Sozialausschusses	Insgesamt 50 v.H. pro Monat	Die Verteilung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Sozialausschusses nach den Vorgaben des Abs. 1. Bei Widerspruch der bzw. des stellv. Vorsitzenden gegen diese Verteilung entscheidet das Studierendenparlament.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- b) Hebe den Beschluss SP69-E100 (Änderung der Finanzordnung (Aufwandsentschädigung Sozialausschussvorsitz)) auf.
- c) Ersetze in §54 Abs. 3 FinO in der Tabelle in der Zeile zum Amt „Präsidium des Studierendenparlaments“ die Zelle der Spalte „Anmerkungen“ durch „Die Verteilung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Studierendenparlaments nach den Vorgaben des Abs. 1. Bei Widerspruch von Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments gegen diese Verteilung entscheidet das Studierendenparlament.“
- d) Ersetze in §54 Abs. 3 FinO in der Tabelle in der Zeile zum Amt „Wahlausschuss“ in der Zelle der Spalte „Anmerkungen“ die S. 2 und 3 durch „Die Verteilung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter nach den Vorgaben des Abs. 1. Bei Widerspruch von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen diese Verteilung entscheidet das Studierendenparlament.“
2. Hebe den Beschluss SP70-E050 (Änderung der Finanzordnung (maximale Rücklagen der Fachschaften)) auf.
3. Hebe den Beschluss SP69-E072 (Änderung der Finanzordnung (stud. Beschäftigte)) auf.
4. Hebe den Beschluss SP69-E073 (Änderung der Finanzordnung (zweckgebundene Gelder)) auf.
5. a) Ersetze in der Sozialordnung in §4 den Abs. 1 durch:
 „Bei verheirateten Studierenden sowie Studierenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind die Vermögensverhältnisse beider Ehe-/Lebenspartner zu berücksichtigen. Liegt eine Lebensgemeinschaft vor, die in hinreichender Weise den o.g. Partnerschaftsmodellen ähnelt, ist diese wie

*eine der o.g. Partnerschaftsmodelle zu behandeln.
Eine hinreichende Ähnlichkeit liegt insbesondere
dann vor, wenn*

- a. zu vermuten ist, dass bei allen der Partnerschaft angehörige Personen der Wille besteht, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, sowie dies auch auf eine finanzielle Art und Weise zu tun,*
- b. alle der Partnerschaft angehörige Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.*

Der Sozialausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit ob eine hinreichende Ähnlichkeit im Sinne des S. 2 vorliegt.“

- b) Hebe den Beschluss SP70-E030 auf.*

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Steller

Präsident des 70. Studierendenparlaments

